



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Taşdelen SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz

(Drs. 17/18836)

hier: Art. 6 – Fortbildung (Neufassung der Vorschrift)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6 Fortbildung

(1) ¹Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden. ⁴Ihnen bleibt freigestellt, wie und in welchem Umfang sie sich fortbilden.

(2) ¹Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen haben Anspruch auf dienstliche Fortbildung. ²Dienstliche Fortbildungsangebote sind unentgeltlich und in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, sollen sich am Bedarf der Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen orientieren und auch die ethischen und sozialen Grundlagen des Rechts für die berufliche Praxis umfassen.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen.“

Begründung:

Durch die Neufassung der Vorschrift wird die Verpflichtung des Dienstherrn zur Ermöglichung der dienstlichen Fortbildung normiert. Dadurch erhalten Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und Landesanwälte, Landesanwältinnen einen Anspruch auf Fortbildung. Art. 6 Satz 2 BayRiStAG-E sieht nur eine Förderung der dienstlichen Fortbildung durch den Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde vor.